



Nachtrag E vom 1. April 2014  
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG  
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen vom 25. November 2013  
von der BaFin am 2. Dezember 2013 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt  
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 20. März 2014

Nachtrag A vom 1. April 2014  
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG  
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen vom 20. März 2014  
von der BaFin am 25. März 2014 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt

**Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.**

**Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland.**

**Maßgeblicher neuer Umstand für den Nachtrag ist die am 26. März 2014 erfolgte Mitteilung der Rating-Agentur Fitch zur Änderung des Rating-Ausblicks bezogen auf die Deutsche Bank AG. Alle anderen in diesem Nachtrag aufgeführten Informationen sind lediglich zum Zwecke der Aktualisierung aufgenommen worden und stellen keinen wichtigen neuen Umstand bzw. keine wesentliche Unrichtigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz dar.**

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert zum 1. April 2014 die Angaben in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten wie folgt:

**I.**

Im Gliederungspunkt „**I. A. Zusammenfassung**“ in Punkt B. 17 „Ratings, die für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden“ wird der im dritten Absatz enthaltene Text (einschließlich der Tabelle) wie folgt ersetzt:



„Am 1. April 2014 lauteten die der Deutschen Bank von den Rating-Agenturen erteilten Ratings wie folgt: <sup>1</sup>

<i>Rating-Agentur</i>	<i>langfristig</i>	<i>kurzfristig</i>	<i>Ausblick</i>
Moody's Investors Service	A2	P-1	negativ
Standard & Poor's (S&P)	A	A-1	stabil
Fitch Ratings	A+	F1+	negativ

”

## II.

Im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014 wird ein neuer Gliederungspunkt „**VIII. Weitere Angaben zur Deutschen Bank**“ mit dem folgenden Inhalt eingefügt:

„Nähere Angaben zur Deutschen Bank finden sich in den durch Verweis einbezogenen Registrierungsformular der Deutsche Bank AG sowie dem Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (geprüft) und dem Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (geprüft).“

## III.

Im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013 wird im Gliederungspunkt „**IX. Weitere Angaben zur Deutschen Bank**“ sowie im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014 wird desweiteren im Gliederungspunkt „**VIII. Weitere Angaben zur Deutschen Bank**“ am Ende der nachfolgende Text eingefügt:

### „Gerichts- und Schiedsverfahren

Nachstehend werden die Rechtsstreitigkeiten des Konzerns zum 1. April 2014 in alphabetischer Reihenfolge beschrieben, die einen erheblichen Einfluss auf die finanzielle oder wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können oder in jüngster Vergangenheit gehabt haben.

Auflösung einer auf den KOSPI-Index bezogenen Position

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index („KOSPI 200“) in der Schlussauktion am 11. November 2010 um ca. 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) Untersuchungen ein und äußerte die Besorgnis, dass der Rückgang des KOSPI 200 auf die Veräußerung eines Wertpapierbestands der Deutschen Bank im Wert von ca. 1,6 Mrd. € zurückzuführen sei, der als Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gehalten wurde. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission, welche die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) eine Strafanzeige bei der koreanischen Staatsanwaltschaft wegen mutmaßlicher Marktmanipulation gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns und als Haftung für fremdes Verschulden gegen die Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, die Deutsche

<sup>1</sup> Quelle: Internetseite der Emittentin unter <https://www.deutsche-bank.de/ir/de/content/ratings.htm>  
Stand: 1. April 2014



Securities Korea Co. („DSK“), zu erstatten; und (ii) der DSK vom 1. April 2011 bis zum 30. September 2011 ein sechsmonatiges Verbot für Eigenhandelsgeschäfte im Kassamarkt für Aktien und mit börsennotierten Derivaten sowie für den direkten Marktzugang zum Kassamarkt für Aktien aufzuerlegen und zu verlangen, dass die DSK die Beschäftigung eines namentlich genannten Mitarbeiters für sechs Monate ruhen lässt. Eine Ausnahme vom Geschäftsverbot bestand insoweit, als es DSK weiterhin erlaubt war, für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere Liquidität bereit zu stellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft mit, dass sie die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot/Futures-Marktmanipulationen angeklagt hat. Der Strafprozess begann im Januar 2012. Mit einem Urteil zur DSK und zu einem der vier angeklagten Mitarbeiter könnte im Laufe des Jahres 2014 zu rechnen sein. Darüber hinaus wurde vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilgerichtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK von verschiedenen Parteien eingeleitet, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben. Die Antragsteller klagen insgesamt auf Schadensersatz in Höhe von mindestens 220 Mio. € (zum aktuellen Wechselkurs) zuzüglich Zinsen und Auslagen. Diese Rechtsstreitigkeiten befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien, und in einzelnen Verfahren könnte es im Verlauf des Jahres 2014 zu einem Urteil kommen.

#### CLN-Ansprüche von Kaupthing

Im Juni 2012 machte Kaupthing hf (über sein Verwalterkomitee) nach isländischem Recht sowohl in Island als auch in England Rückforderungsansprüche gegen die Deutsche Bank in Höhe von etwa 509 Mio. € (zuzüglich Zinsen) geltend. Die Ansprüche beziehen sich auf fremdfinanzierte Kreditderivate (Leveraged Credit Linked Notes) bezogen auf Kaupthing, die von der Deutschen Bank begeben und 2008 an zwei Zweckgesellschaften auf den British Virgin Islands verkauft wurden. Die wirtschaftlich Begünstigten der Zweckgesellschaften waren vermögende Privatpersonen. Kaupthing behauptet, die Zweckgesellschaften finanziert zu haben, und unterstellt, dass der Deutschen Bank bewusst war oder ihr bewusst gewesen sein musste, dass Kaupthing selbst den wirtschaftlichen Risiken der Transaktionen ausgesetzt war. Es wird weiterhin behauptet, die Transaktionen seien für Kaupthing aus einer Reihe von Gründen anfechtbar. Unter anderem seien die Transaktionen deshalb nicht statthaft, da einer der Gründe für die Transaktion gewesen sei, Kaupthing zu ermöglichen, den Markt mit ihren eigenen Spreads für Tauschgeschäfte zur Absicherung der Kreditrisiken (Credit Default Swaps - CDS) und somit ihre notierten Anleihen zu manipulieren. Im November 2012 erhob Kaupthing auch nach englischem Recht in London Klage gegen die Deutsche Bank (wobei die Ansprüche mit denen vergleichbar sind, die nach isländischem Recht geltend gemacht werden). Ende Februar 2013 reichte die Deutsche Bank im isländischen Verfahren ihre Klageerwiderung ein. Sie beantragt nach wie vor Klageabweisung.

#### Corporate Securities

Die Deutsche Bank und die Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“) sind regelmäßig Underwriter und Sales Agent für festverzinsliche Wertpapiere und Aktien privatwirtschaftlicher Emittenten und werden in dieser Eigenschaft in einzelnen Fällen von Anlegern verklagt, die im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren Rechtsstreitigkeiten anstrengen.

Die Deutsche Bank und die DBSI sowie eine Reihe anderer Finanzinstitute wurden vor dem United States District Court for the Southern District of New York in verschiedenen Klagen in ihrer Eigenschaft als Underwriter und Sales Agent für festverzinsliche Wertpapiere und Aktien der American International Group, Inc. („AIG“), die im Zeitraum von 2006 bis 2008



begeben wurden, verklagt. Am 19. Mai 2009 reichten die Hauptkläger gemeinsam eine als Sammelklage bezeichnete Klage gemäß Paragraph 11, 12(a)(2) und 15 des Securities Act von 1933 und Paragraph 10(b) und 20(a) des Securities Exchange Act von 1934 (der „Exchange Act“) ein. Die Underwriter und Sales Agents sind in der Klage gemäß Exchange Act nicht benannt. In der Klage wird unter anderem geltend gemacht, aus den Angebotsunterlagen sei nicht hervorgegangen, dass AIG erheblichen Verlustrisiken aus Credit Default Swaps ausgesetzt war, dass die Immobilien von AIG überbewertet waren und dass die Abschlüsse von AIG nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprachen. Das Gesamtvolumen der Wertpapiere, die von den beklagten Underwritern und Sales Agents im Rahmen des Angebots, das Gegenstand der verbundenen Klagen ist, verkauft wurden, beläuft sich auf 27 Mrd. US-\$. Die Deutsche Bank hat dabei als Underwriter AIG-Wertpapiere mit einem Volumen von ca. 550 Mio. US-\$ übernommen, DBSI etwa 811 Mio. US-\$. Am 1. April 2011 stellten die Hauptkläger einen Antrag auf Zulassung einer Klage als Sammelklage. Die entsprechenden Einsprüche der Beklagten wurden am 24. Mai 2012 eingereicht. Am 22. Juni 2012 folgte die Replik der Hauptkläger. Die mündliche Verhandlung über die Zulassung einer Sammelklage fand am 1. Mai 2013 statt. Die Beweisaufnahme zur Sachlage ist abgeschlossen. Die Beweisaufnahme unter Hinzuziehung von Sachverständigen wurde bis zur Entscheidung des Gerichts über die Zulassung der Sammelklage aufgeschoben. Am 30. Januar 2014 setzte das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung des US Supreme Court im Fall Halliburton aus. Dieser Fall betrifft keine der Streitparteien, behandelt jedoch die Rechtsfrage der Zulässigkeit einer Sammelklage. Die beklagten Underwriter und Sales Agents, darunter auch die Deutsche Bank und DBSI, erhielten im Rahmen des Angebots von AIG als Emittentin eine übliche vertragliche Entschädigungszusage und haben AIG angezeigt, diese Zusage in Anspruch zu nehmen.

Die DBSI und eine Reihe anderer Finanzinstitute wurden in einem vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängigen, als Sammelklage bezeichneten Verfahren verklagt, in dem es um angebliche Falschangaben und Auslassungen in der Anlage zum Antrag auf Börsenzulassung (Registration Statement) der General Motors Company („GM“) im Rahmen des Börsengangs von GM am 18. November 2010 geht. DBSI begleitete den Börsengang als Underwriter. Die Hauptklägerin macht insbesondere geltend, das Registration Statement zum Börsengang habe wesentliche Falschangaben enthalten bzw. wesentliche Auslassungen aufgewiesen. Die ursprüngliche Klage wurde am 29. Juni 2012 eingereicht. Am 21. November 2012 wurde die Hauptklägerin benannt, und diese reichte am 1. Februar 2013 eine geänderte Klage ein. Ein Antrag auf Klageabweisung wurde ausführlich begründet. Die beklagten Underwriter, darunter auch DBSI, erhielten im Rahmen des Angebots von GM als Emittentin eine übliche vertragliche Entschädigungszusage und haben GM angezeigt, diese Zusage in Anspruch zu nehmen.

Die DBSI und eine Reihe anderer Finanzinstitute wurden im April 2009 in einem vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängigen, als Sammelklage bezeichneten Verfahren verklagt, in dem es um angebliche Falschangaben bzw. Auslassungen in den Angebotsunterlagen bei der Emission von Stammaktien von General Electric Co. („GE“) im Oktober 2008 geht. DBSI begleitete den Börsengang als Underwriter. Am 29. Juli 2009 erließ das Gericht einen Beschluss, nach dem diese Klage mit anderen Klagen zusammengelegt wird, die sich aus derselben Sachlage ergeben und gegen GE und verschiedene Officers und Directors des Unternehmens geltend gemacht werden. Am 2. Oktober 2009 wurde eine geänderte verbundene Klage eingereicht. Am 24. November 2009 beantragten die Beklagten, die geänderte verbundene Klage abzuweisen, und am 9. Juni 2010 reichte die Klägerin eine zweite geänderte Klage ein. Daraufhin beantragten die Beklagten am 30. Juni 2010, die zweite geänderte Klage abzuweisen. Diesem Antrag wurde vom Gericht am 12. Januar 2012 teilweise stattgegeben, teilweise wurde er abgewiesen. Am 26. Januar 2012 beantragten die Beklagten, die zugelassenen Ansprüche nochmals zu überprüfen, woraufhin das Gericht diesem Antrag am 18. April 2012 stattgab und die



verbleibenden Ansprüche gegen die DBSI und die anderen beklagten Underwriter zurückwies. Einige der Ansprüche gegen Beklagte von GE bestehen allerdings fort. Die Fristen für Einsprüche gegen die Abweisung der Ansprüche gegen die Underwriter beginnen aber erst zu laufen, wenn über die verbleibenden Ansprüche gegen Beklagte von GE entschieden wurde. Die beklagten Underwriter, darunter auch DBSI, erhielten im Rahmen des Angebots von GE als Emittentin eine übliche vertragliche Entschädigungszusage und haben GE angezeigt, diese Zusage in Anspruch zu nehmen. GE und die Kläger schlossen einen Vergleich, der vom Gericht am 6. September 2013 genehmigt wurde. Am 3. Oktober 2013 focht ein Aktionär von GE diesen Vergleich durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an, nahm diese allerdings am 11. März 2014 zurück.

#### CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten vom Umsatzsteuerbetrug ihrer Kontrahenten im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten gewusst. Im April 2010 wurden die Zentrale der Deutschen Bank und die Londoner Niederlassung durchsucht und in diesem Zusammenhang unterschiedliche Unterlagen angefordert. Im Dezember 2012 weitete die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchungen aus und durchsuchte die Zentrale der Deutschen Bank erneut. Die Staatsanwaltschaft behauptet, bestimmte Mitarbeiter hätten E-Mails verdächtigter Personen kurz vor der Durchsuchung im Jahre 2010 gelöscht und es unterlassen, Verdachtsanzeige gemäß Geldwäschegesetz zu erstatten, was nach Meinung der Staatsanwaltschaft erforderlich gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft behauptet ferner, die Deutsche Bank habe 2009 eine falsche Umsatzsteuererklärung eingereicht. Diese Umsatzsteuererklärung war von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet worden. Außerdem seien auch die monatlichen Erklärungen für September 2009 bis Februar 2010 nicht korrekt gewesen. Die Deutsche Bank arbeitet mit der Staatsanwaltschaft zusammen.

#### Esch-Fonds

Vor der Übernahme durch die Deutsche Bank 2010 war Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) an der Vermarktung und Finanzierung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht strukturiert. Die Planung und Projektentwicklung übernahm für gewöhnlich die Josef Esch Fonds-Project GmbH. Sal. Oppenheim war an dieser Gesellschaft indirekt über ein Joint Venture beteiligt. Im Zusammenhang damit wurden mehrere zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Zum Teil richteten sich diese Klagen auch gegen frühere Gesellschafter von Sal. Oppenheim und andere natürliche Personen. Die gegen Sal. Oppenheim eingereichten Klagen betreffen Anlagen in einem ursprünglichen Umfang von etwa 1,1 Mrd. €. Die Anleger klagen auf Rückabwicklung ihrer Fondsbeteiligung und Schadensersatz für mögliche Verluste und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Anlage. Die Klage stützt sich unter anderem darauf, dass Sal. Oppenheim angeblich keine angemessenen Informationen über mit der Anlage verbundene Risiken und andere wesentliche Aspekte zur Verfügung gestellt habe, die für die Entscheidungsfindung der Investoren von Bedeutung gewesen seien. Das Landgericht Bonn wies zwei Klagen gegen Sal. Oppenheim zurück. Die betroffenen Kläger legten Berufung gegen diese Entscheidungen ein. In einem anderen Rechtsstreit entschied das Landgericht Frankfurt, dass Sal. Oppenheim zur vollständigen Rückabwicklung der Anlage verpflichtet ist. Sal. Oppenheim hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.



## Hydro-Rechtsstreit

Im Zusammenhang mit einem Wasserkraftwerksprojekt in Albanien ist die Deutsche Bank an verschiedenen rechtlichen Verfahren beteiligt. Bei den gegnerischen Parteien handelt es sich um die beiden italienischen Unternehmen BEG SpA und Hydro Srl. BEG ist der Joint Venture-Partner der Deutschen Bank in diesem Projekt. Hydro ist die Joint-Venture-Zweckgesellschaft (an der BEG einen Anteil von 55 % und die Deutsche Bank einen Anteil von 45 % hält). Bei dem Rechtsstreit geht es um die Frage, ob die Deutsche Bank verpflichtet ist, den Bau des Projekts in voller Höhe zu finanzieren. Die Deutsche Bank steht auf dem Standpunkt, dass ihre einzige Finanzierungsverpflichtung im Hinblick auf das Projekt darin bestand, Eigenkapital in Höhe von bis zu 35 Mio. € zuzuführen. Dieser Verpflichtung ist die Deutsche Bank nachgekommen.

Anfänglich war die Deutsche Bank Beklagte in einem Schiedsverfahren in Italien, in dem Hydro Schadensersatzansprüche in Höhe von 411 Mio. € geltend machte, da es die Deutsche Bank versäumt habe, den Bau des Projekts zu finanzieren („Rom 1“). Im November 2011 entschied das Schiedsgericht, es gebe Beweise für eine weitergehende (nicht genau spezifizierte) Finanzierungsverpflichtung seitens der Deutschen Bank und sprach der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 29 Mio. € zu. Die Deutsche Bank reichte beim Berufungsgericht in Rom einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses ein. Das Gericht bestätigte den Beschluss im Juli 2013.

Als Reaktion auf das Rom 1-Schiedsverfahren reichte die Deutsche Bank eine Klage gegen BEG in einem Schiedsverfahren bei der ICC (Internationale Handelskammer) in Paris ein. In ihrem im April 2013 ergangenen Schiedsspruch bestätigte die ICC unter anderem, dass die Deutsche Bank ihren projektbezogenen Pflichten bis dato nachgekommen ist. Ferner stellte die ICC im Gegensatz zum italienischen Schiedsgericht fest, dass keine weiteren Finanzierungsverpflichtungen seitens der Bank bestehen. Darüber hinaus wies das Schiedsgericht der ICC die Widerklage der BEG auf Zahlung von €242 Mio. € in voller Höhe ab.

Im vierten Quartal 2012 strengte Hydro ein neues Schiedsverfahren gegen die Deutsche Bank in Italien an („Rom 2“). Dabei forderte Hydro Schadensersatz in Höhe von ca. 490 Mio. € für bereits entstandene Verluste sowie Schadensersatz in Höhe von weiteren 200 Mio. € für zukünftige Verluste für den Fall, dass die Baugenehmigung für das Kraftwerk zurückgezogen werden sollte. Im August 2013 sprach das Gericht im Fall Rom 2 der Klägerin Zahlungen der Deutschen Bank in Höhe von 396 Mio. € zu.

Im Juni 2013 leitete die Deutsche Bank ein neues Schiedsverfahren vor dem ICC Schiedsgericht in Paris ein. Damit will sie unter anderem erreichen, dass von ihr im Zusammenhang mit den Rom 1- oder Rom 2-Schiedsverfahren geleistete Zahlungen an sie zurückgezahlt werden.

Am 30. Oktober 2013 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit BEG SpA und Hydro Srl, der alle offenen Verfahren und Rechtstreitigkeiten zwischen den Parteien betrifft. Die finanziellen Konditionen des Vergleichs waren für die Deutsche Bank nicht wesentlich.

## IBEW Local 90-Sammelklage

Die Deutsche Bank sowie einzelne ihrer leitenden Mitarbeiter sind Beklagte in einem vor dem United States District Court for the Southern District of New York als Sammelklage bezeichneten Verfahren, die von allen Personen, die im Zeitraum vom 3. Januar 2007 bis 16. Januar 2009 (die „Erwerbsphase“) Stammaktien der Deutschen Bank erworben haben,



eingereicht wurde. Die Kläger behaupten in einer erweiterten Klageschrift, dass in der Erwerbsphase der Wert der Deutsche Bank-Aktie beeinflusst wurde durch Falschdarstellungen und Auslassungen in Bezug auf mögliche Risiken aus dem Erwerb von MortgageIT Inc. durch die Deutsche Bank und in Bezug auf mögliche Risiken aus dem RMBS- (residential mortgage-backed securities = durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere) und CDO- (collateralized debt obligations = besicherte Schuldverschreibungen) Portfolio der Deutschen Bank in der Erwerbsphase. Die Ansprüche werden gemäß Paragraph 10(b) und 20(a) des Securities Exchange Act von 1934 sowie der Rule 10b-5 des Securities Exchange Act von 1934 geltend gemacht. Die Beklagten beantragten die Abweisung der geänderten Klage. In einer Entscheidung vom 27. März 2013 wies das Gericht den Antrag auf Klageabweisung in Bezug auf die Deutsche Bank und alle bis auf einen der anderen Beklagten im Wesentlichen zurück. Das Gericht wies die Ansprüche all jener Sammelkläger ab, die Aktien außerhalb der USA erworben hatten. Die Kläger beantragten am 1. Juli 2013 die Zulassung als Sammelklage. Nach einer Beweisaufnahme gab das Gericht am 29. Oktober 2013 seine Entscheidung bekannt und wies den Antrag der Kläger ab. Am 2. Januar 2014 setzten die Parteien das Gericht darüber in Kenntnis, dass ein grundsätzlicher Vergleich getroffen worden sei, der eine rechtskräftige Abweisung der Klage vorsieht. Daraufhin beschloss das Gericht am 6. Januar 2014 die vorläufige Einstellung des Verfahrens ohne Kosten für eine der Parteien an, vorbehaltlich der Wiederaufnahme des Verfahrens, sollte bis zum 3. Februar 2014 ein entsprechender Antrag gestellt werden. Am 29. Januar 2014 setzten die Parteien das Gericht in Kenntnis, dass ein abschließender Vergleich unterschrieben worden sei und beantragten beim Gericht die rechtskräftige Abweisung der Klage. Die finanziellen Konditionen dieses Vergleichs sind für die Deutsche Bank nicht wesentlich.

#### Interbanken-Zinssatz

Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in Europa, Nordamerika und der Region Asien/Pazifik Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Die laufenden Untersuchungen könnten die Verhängung hoher Geldstrafen und andere Auswirkungen für die Bank nach sich ziehen.

Am 4. Dezember 2013 hat die Deutsche Bank bekannt gegeben, dass als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt worden war. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, 466 Mio. € für Euro-Zinssatz-Derivate und 259 Mio. € für Yen-Zinssatz-Derivate, also insgesamt 725 Mio. €, zu zahlen. Der Vergleichsbetrag war bereits zum Großteil in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten der Bank enthalten, so dass keine weiteren wesentlichen Rückstellungen erforderlich waren. Die Vergleichssumme spiegelt den hohen Anteil der Deutschen Bank in einigen der von der Europäischen Kommission untersuchten Märkte wider. Die Deutsche Bank bleibt in Bezug auf diese Benchmarks zivilrechtlichen Verfahren und weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ausgesetzt.

Zwischen Mitte 2012 und Anfang 2014 haben vier Finanzinstitute zu jeweils unterschiedlichen Bedingungen Vergleichsvereinbarungen mit der britischen Financial



Services Authority, der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission und dem US-Justizministerium (Department of Justice – „DOJ“) abgeschlossen. Alle Vereinbarungen beinhalten hohe Geldstrafen und aufsichtsrechtliche Konsequenzen. So umfassten die Vergleiche zweier Finanzinstitute Vereinbarungen über die Aussetzung der Strafverfolgung durch das DOJ, wenn das entsprechende Finanzinstitut die jeweiligen Bedingungen der Vereinbarung erfüllt. Die beiden anderen Vergleichsvereinbarungen sehen vor, dass das DOJ auf Strafverfolgung gegen die Finanzinstitute verzichtet, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Zusätzlich haben verbundene Unternehmen von zweien dieser Finanzinstitute zugestimmt, sich vor einem US-amerikanischen Gericht eines Vergehens im Zusammenhang mit vorgenannten Vorwürfen für schuldig zu erklären.

Gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Banken wurde eine Reihe zivilrechtlicher Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) eingereicht. Alle bis auf zwei dieser Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten auf US-Dollar lautende LIBOR-bezogene Finanzderivate oder andere Finanzinstrumente gehalten oder mit diesen gehandelt und aufgrund angeblicher Absprachen oder Manipulationen der Beklagten bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Mit zwei Ausnahmen werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen, die beim SDNY anhängig sind, in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar LIBOR Multidistrict Litigation) behandelt. Im März 2013 wies der District Court die Ansprüche, die auf Bundes- und Landeskartellrecht sowie dem Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) basieren, und sechs erweiterte Klagen im Zusammenhang mit bestimmten Ansprüchen ab, die auf bundesstaatlichem Recht basieren. Einige beim United States Court of Appeals for the Second Circuit eingereichte Klagen wurden als verfrüht abgewiesen. Zahlreiche Gerichtsverfahren sind beim District Court anhängig. Zusätzliche Klagen wurden wegen des Vorwurfs der Manipulation des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes beim SDNY eingereicht, an das Gericht weitergeleitet oder verwiesen. Sie werden im Rahmen des vorgenannten US-Dollar LIBOR Multidistrict Litigation behandelt. Diese zusätzlichen Verfahren wurden ausgesetzt. Eine weitere US-Dollar-LIBOR-Klage gegen die Deutsche Bank und andere Banken wurde kürzlich an das SDNY weitergeleitet. Die Beklagten haben beantragt, die Klage im Rahmen des US-Dollar LIBOR Multidistrict Litigation zu behandeln. Eine einzelne zusätzliche US-Dollar-LIBOR-Klage ist beim SDNY anhängig. Über den Klageabweisungsantrag wurde noch nicht entschieden.

Gegen die Deutsche Bank und andere Banken wurde eine Sammelklage wegen des Vorwurfs der Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR eingereicht. Anträge auf Abweisung dieser Klage wurden vollständig vorgetragen und sind für das Hauptverfahren eingeplant. Gegen die Deutsche Bank wurde eine erweiterte Klage eingereicht. Sie ist damit zusätzliche Beklagte in einer Sammelklage wegen des Vorwurfs der Manipulation des EURIBOR. Die Frist für eine Stellungnahme der Beklagten wurde vorbehaltlich der Einreichung einer weiteren erweiterten Klage ausgesetzt. Die Schadensersatzforderungen in diesen Rechtsfällen wurden auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt einschließlich der Verletzung des Commodity Exchange Act, kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act sowie anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze.

Kirch

Im Mai 2002 erhob Dr. Leo Kirch aus eigenem und abgetretenem Recht zweier ehemals zur Kirch-Gruppe gehörender Unternehmen, der PrintBeteiligungs GmbH und der Konzernholdinggesellschaft Taurus Holding GmbH & Co. KG, Klage gegen Dr. Rolf-E. Breuer und die Deutsche Bank und machte geltend, eine Äußerung von Dr. Breuer (seinerzeit Vorstandssprecher der Deutschen Bank), die dieser in einem Interview mit BloombergTV am



4. Februar 2002 zur Kirch-Gruppe gemacht hatte, sei rechtswidrig und habe Vermögensschäden verursacht.

Am 24. Januar 2006 gab der Bundesgerichtshof dieser Schadensersatzfeststellungsklage, die nicht den Nachweis eines durch die Interviewäußerung verursachten Vermögensschadens voraussetzte, [nur aus abgetretenem Recht der PrintBeteiligungs GmbH statt. Die PrintBeteiligungs GmbH ist die einzige Gesellschaft der Kirch-Gruppe, die seinerzeit Kreditnehmerin der Deutschen Bank war. Ansprüche von Herrn Dr. Kirch persönlich und der Taurus-Holding GmbH & Co. KG wurden abgewiesen. Im Mai 2007 erhob Dr. Kirch Zahlungsklage aus abgetretenem Recht der PrintBeteiligungs GmbH gegen die Deutsche Bank AG und Dr. Breuer und forderte etwa 1,3 Mrd. € zuzüglich Zinsen. Am 22. Februar 2011 wies das Landgericht München I die Klage vollständig ab. Gegen die Entscheidung legte Dr. Kirch Berufung ein.

Am 31. Dezember 2005 erhob die KGL Pool GmbH Klage gegen die Deutsche Bank und Dr. Breuer. Die Klage hatte angebliche von diversen Tochtergesellschaften der ehemaligen Kirch-Gruppe abgetretene Ansprüche zum Gegenstand.. Die KGL Pool GmbH begehrte mit Ihrer Klage die Feststellung einer gesamtschuldnerischen Schadensersatzpflicht der Deutschen Bank und von Dr. Breuer aufgrund der Interviewaussage und des Verhaltens der Deutschen Bank in Bezug auf diverse Tochtergesellschaften der Kirch-Gruppe. Im Dezember 2007 erweiterte die KGL Pool GmbH ihre Klage um einen Antrag auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von etwa 2,0 Mrd. € nebst Zinsen als Entschädigung für behauptete Schäden, die zwei Unternehmen der ehemaligen Kirch-Gruppe angeblich aufgrund der Äußerung von Dr. Breuer erlitten hätten. Am 31. März 2009 wies das Landgericht München I die Klage vollständig ab. Die KGL Pool GmbH legte gegen das Urteil Berufung ein. Am 14. Dezember 2012 änderte das Oberlandesgericht München die Entscheidung des Landgerichts München I dahingehend ab, dass die Deutsche Bank AG und Dr. Breuer aus abgetretenem Recht für Schäden einer Tochtergesellschaft der ehemaligen Kirch-Gruppe, die im Wege der Leistungsklage geltend gemacht wurden, haftbar sind. Es gab weiter der Feststellungsklage zugunsten einzelner Tochtergesellschaften statt und wies Ansprüche bestimmter anderer Tochtergesellschaften ab. Das Berufungsgericht legte die Urteilsgründe am 12. März 2013 schriftlich nieder. Die Deutsche Bank und Dr. Breuer legten gegen die Entscheidung Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein. Zur Unterstützung bei seiner Entscheidung über die mit der Leistungsklage verfolgten Schadensersatzansprüche beauftragte das Berufungsgericht einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zum Marktwert der von Kirch Media vor dem Interview gehaltenen ProSiebenSat.1-Aktien.

Am 20. Februar 2014 schlossen der Erbe von Dr. Leo Kirch, als Kläger im Fall PrintBeteiligungs GmbH, und die KGL Pool GmbH einerseits und die Deutsche Bank andererseits in einer Anhörung vor dem Münchner Oberlandesgericht einen Vergleich, in dem sich die Deutsche Bank zur Zahlung von 775 Mio. € (zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % p.a. seit dem 24. März 2011 und Kosten in Höhe von 40 Mio. €) im Gegenzug dafür verpflichtete, dass die Kläger ihre Klagen zurücknehmen.

#### Kartellrechtliche Verfahren zu Kreditausfall-Swaps

Am 1. Juli 2013 richtete die Europäische Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte („die Mitteilung“) an Deutsche Bank, Markit Group Limited (Markit), International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) sowie zwölf andere Banken. In dieser hat sie wettbewerbswidriges Verhalten gemäß Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie gemäß Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) behauptet. Die Mitteilung legt vorläufige



Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission dar, denen zufolge (i) Versuche bestimmter Unternehmen, im Geschäft mit börsengehandelten ungedeckten Kreditderivaten tätig zu werden, durch unzulässiges kollektives Verhalten im Zeitraum 2006 bis 2009 vereitelt wurden und (ii) das Verhalten von Markit, ISDA, Deutsche Bank und den zwölf anderen Banken eine einzelne und fortgesetzte Verletzung von Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen darstellte. Sollte die Europäische Kommission letztlich zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Verletzung vorgelegen hat, könnte sie die Verhängung von Bußgeldern oder andere Maßnahmen gegen Deutsche Bank, Markit, ISDA und die zwölf anderen Banken anstreben. Im Januar 2014 reichte die Deutsche Bank eine Stellungnahme ein, die den vorläufigen Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission entgegentritt.

#### Kreditkorrelationen

Einige Aufsichtsbehörden untersuchen das Handelsbuch für Kreditkorrelationsprodukte der Deutschen Bank sowie bestimmte Risiken in diesem Buch während der Kreditkrise. So werden beispielsweise die Methoden zur Bewertung der Handelsbuchpositionen sowie die Stabilität der Kontrollen überprüft, die für die Anwendung von Bewertungsmethoden maßgeblich sind. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

#### Monte Dei Paschi

Im Februar 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank AG an und behauptete, die Deutsche Bank habe auf arglistige oder fahrlässige Weise ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei der Bilanzmanipulation unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Die MPS stellte Schadensersatzforderungen in Höhe von mindestens 500 Mio. € im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS in Bezug auf die Transaktionen einen Vergleich, wonach das durch die MPS eingeleitete zivilrechtliche Verfahren eingestellt wird. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleiteten zivilrechtlichen Verfahren bleiben rechtshängig.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Geschäften eingeleitet, die mehrere andere international tätige Banken mit der MPS getätigt haben. Bislang wurde in keinem der Fälle Anklage erhoben. Unabhängig davon hat die Deutsche Bank zu den Transaktionen Informationsanfragen einiger Aufsichtsbehörden erhalten, mit denen sie kooperiert.

#### Ocala

Die Deutsche Bank ist bevorrechtigter Gläubiger der Ocala Funding LLC („Ocala“), einer von Taylor Bean & Whitaker Mortgage Corp. („Taylor Bean“) aufgesetzten und verwalteten Zweckgesellschaft zur Ausgabe von Commercial Papers, die im August 2009 das Hypothekenkreditgeschäft einstellte und Gläubigerschutz beantragte. Die Bank of America ist Treuhänder, Sicherheitenverwalter, Depotstelle und Wertpapierverwahrstelle von Ocala. Die Deutsche Bank erhob gegen die Bank of America eine zivilrechtliche Klage vor dem United States District Court for the Southern District of New York wegen Vertragsverletzung, Treuepflichtverletzung und vertraglicher Schadensersatzansprüche. Diese Ansprüche basieren auf dem Versäumnis der Bank of America, die Barmittel und Hypothekendarlehen



zu sichern, die das von der Deutschen Bank gezeichnete Commercial Paper absichern sollten. Am 23. März 2011 wies das Gericht den Klageabweisungsantrag der Bank of America teilweise ab und gab ihm teilweise statt. Am 1. Oktober 2012 änderte die Deutsche Bank ihre erste Klage gegen die Bank of America, um darin zusätzliche Ansprüche aus Vertragsbruch, Treupflichtverletzung (dies beinhaltet einen Anspruch in Bezug auf die Wandlung von Hypotheken durch die Bank of America), Fahrlässigkeit, fahrlässiger Falschdarstellung, ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung und anderer angemessener Forderungen geltend zu machen. Am 6. Juni 2013 gab das Prozessgericht dem Antrag der Bank of America auf Abweisung der zusätzlichen Ansprüche der Deutschen Bank aus ihrer zweiten geänderten Klage statt. Am 9. Dezember 2013 wies das Prozessgericht den Antrag der Deutschen Bank ab, ihre Klage gegen die Bank of America um die abgewiesenen Ansprüche zu ergänzen. Das Verfahren befindet sich im Stadium der Discovery (Beweisaufnahme).

Am 29. Dezember 2011 reichte die Deutsche Bank vor dem 11th Judicial Circuit in Miami Dade County, Florida gegen Deloitte & Touche LLP eine Zivilklage wegen Vernachlässigung der beruflichen Sorgfaltspflicht und fahrlässiger Falschdarstellung ein. Deloitte & Touche LLP sind die Wirtschaftsprüfer von Taylor Bean, deren Finanzberichte mit einigen Tochtergesellschaften, einschließlich der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Ocala, konsolidiert wurden. Am 20. März 2012 ließ das Gericht den Klageabweisungsantrag von Deloitte & Touche LLP nicht zu. Dieses Verfahren ist durch Vergleich zur Zufriedenheit beider Parteien beendet worden.

#### Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und dauert an.

Einige Privatpersonen, die Anleihen und Aktien halten, machen im Zusammenhang mit den vorgenannten strafrechtlichen Verfahren Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Bank geltend. Die Deutsche Bank hat denjenigen Privatanlegern Vergleichsangebote unterbreitet, die ihre Ansprüche glaubhaft dargelegt haben. Ein Teil der Privatanleger hat diese Vergleichsangebote angenommen. Die anderen Schadenersatzansprüche werden innerhalb des Strafverfahrens behandelt werden.

Im Januar 2011 erhob eine Gruppe von institutionellen Investoren in Mailand (Anleihegläubiger und Aktionäre) eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz über einen Betrag von insgesamt rund 130 Mio. € zuzüglich Zinsen und Auslagen erhoben. Die Klage richtet sich gegen verschiedene internationale und italienische Banken, einschließlich der Deutschen Bank und der Deutsche Bank S.p.A., und beschuldigt diese des Zusammenwirkens mit Parmalat beim betrügerischen Platzen von Wertpapieren und der Verschleppung der Insolvenz von Parmalat. Aufgrund eines vorläufigen Antrags (hinsichtlich vorläufiger Anträge, einschließlich der Zuständigkeitsfrage des Gerichts) seitens der beklagten Banken fanden Gerichtsverhandlungen statt. Das Gericht hat sich zu den vorläufigen Anträgen nicht geäußert, sondern sich ein Urteil hierzu vorbehalten und im Übrigen die Hauptverhandlung eröffnet. Die Deutsche Bank hat beim Obersten Gerichtshof Italiens einen Antrag auf endgültige Feststellung der Zuständigkeit eingereicht.



## Sebastian Holdings

Die Deutsche Bank befindet sich in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten in Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc., einer Gesellschaft auf den Turks- und Caicosinseln („SHI“). Der Streit entstand im Oktober 2008, als SHI Handelsverluste erlitt und anschließend den Nachschuss-Aufforderungen der Deutschen Bank nicht nachkam.

Die Deutsche Bank erhob in Großbritannien Klage gegen SHI, um die von SHI geschuldeten circa 246 Mio. US-\$ einzufordern, nachdem die Deutsche Bank zwei bestehende Rahmenverträge mit der SHI gekündigt hatte. Im Verfahren in Großbritannien entschied das Prozessgericht (unter Aufrechterhaltung der Entscheidung des Berufungsgerichtes), dass es für die von der Deutschen Bank erhobene Klage zuständig ist, und wies den Einwand von SHI zurück, dass Großbritannien kein geeignetes Forum zur Verhandlung der Sache sei.

SHI erhob in Großbritannien gegen die Deutsche Bank Widerklage und duplizierte alle Aspekte des amerikanischen Verfahrens (wie unten beschrieben). Der Betrag der Widerklage in Großbritannien wurde nicht vollständig dargelegt und Teile davon sind möglicherweise doppelt. Der Betrag beläuft sich aber auf mindestens 8,28 Mrd. NOK (etwa 1,0 Mrd. € oder 1,38 Mrd. US-\$ nach gegenwärtigem Wechselkurs, der nicht notwendigerweise dem Kurs entspricht, der auf die Forderungen angewendet wird). Darüber hinaus werden erhebliche Ansprüche aus entgangenem Gewinn geltend gemacht, die sich hauptsächlich auf den Gewinn beziehen, den SHI nach eigener Darstellung mit den aufgrund des Handelsverlusts verlorenen Geldern angeblich erzielt hätte. Das volle Ausmaß der von SHI behaupteten entgangenen Gewinne ist offen, jedoch hat der von SHI beauftragte Sachverständige die geltend gemachten Verluste (einschließlich der Folgeschäden) auf einen Betrag von potentiell 44,1 Mrd. NOK beziffert (etwa 5,33 Mrd. € oder 7,35 Mrd. US-\$ nach gegenwärtigem Wechselkurs, der nicht notwendigerweise dem Kurs entspricht, der auf die Forderungen angewendet wird), zuzüglich Beträge im Zusammenhang mit der Währung, in der die Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden (NOK), und Zinsen. Darüber hinaus hat SHI Forderungen auf Rückerstattung und Rechtsschutz geltend gemacht.

Die Verhandlungen vor dem englischen Gericht begannen im April 2013; das Urteil erging im November 2013. Das englische Gericht befand, SHI hafte gegenüber der Deutschen Bank für einen Betrag von rund 236 Mio. US-\$, zuzüglich Zinsen sowie zuzüglich 85 % der Kosten, einschließlich eines vorläufigen Kostenanspruchs über 32 Mio. GBP, bezüglich der Forderung der Deutschen Bank, und wies die Gegenansprüche von SHI ab, da SHI keinen Anspruch auf Erstattung habe. Im Dezember 2013 erhob die Deutsche Bank Klage vor dem englischen Gericht gegen Herrn Alexander Vik persönlich (den alleinigen Aktionär und Geschäftsführer von SHI) im Hinblick auf den vorläufigen Kostenanspruch in Höhe von 32 Mio. GBP.

Am 20. Dezember 2013 beantragte die SHI die Genehmigung, gegen Teile des Urteils des Prozessgerichts beim Berufungsgericht (Court of Appeal) in England Berufung einzulegen.

Bei der Klage in den Vereinigten Staaten handelt es sich um eine Schadensersatzklage, die nach Klageänderung nun mindestens 2,5 Mrd. US-\$ beträgt und welche SHI am 10. Januar 2011 bei einem Gericht in New York gegen die Deutsche Bank eingereicht hat. Diese beruht auf demselben Sachverhalt wie die in Großbritannien von der Deutschen Bank gegen die SHI erhobene Klage. Bei den Klagen von SHI geht es weitgehend um die Frage, ob die Deutsche Bank gegen Vereinbarungen verstoßen und unangemessene Nachschussforderungen gestellt hat. Das Prozessgericht hat den Versuch von SHI, ein Verfahren in Großbritannien zu verhindern, zurückgewiesen. Ferner hat das Gericht den Antrag der Deutschen Bank, das Verfahren in den Vereinigten Staaten zugunsten des



Verfahrens in Großbritannien einzustellen oder auszusetzen, abgelehnt. Dagegen hat es dem Antrag der Deutschen Bank stattgegeben, die von SHI geltend gemachten Ansprüche aus unerlaubter Handlung abzuweisen. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag der Deutschen Bank, die vertraglichen und quasivertraglichen Ansprüche von SHI abzuweisen. Das Berufungsgericht in New York (New York Appellate Division) hat die Entscheidung des Prozessgerichts bestätigt, und die Klageänderung wurde nach der Entscheidung des Berufungsgerichts eingereicht. Die Deutsche Bank hat beantragt, bestimmte Ansprüche der geänderten Klage abzuweisen. Das Prozessgericht hat dem Antrag der Deutschen Bank stattgegeben, die von SHI geltend gemachten Ansprüche aus unerlaubter Handlung abzuweisen, ebenso wie bestimmte vertragliche und quasivertragliche Ansprüche sowie den Antrag auf Strafschadensersatz. Am 2. Juli 2013 hat das Berufungsgericht in New York diese Entscheidung des Prozessgerichts bestätigt, und am 15. Oktober 2013 hat das Berufungsgericht den Antrag von SHI, sich an das Oberste New Yorker Berufungsgericht (New York Court of Appeals) wenden zu dürfen, abgewiesen. Am 30. Juli 2013 hat SHI das Prozessgericht über die Absicht informiert, einen Antrag auf eine weitere Klageänderung einzureichen. Dazu ist es bislang aber noch nicht gekommen. Die Discovery (Beweisaufnahme) im US-amerikanischen Verfahren wird am 4. April 2014 abgeschlossen und bestimmte (Klageabweisungs-) Anträge müssen bis zum 16. Mai 2014 eingereicht worden sein. Ein Termin für die mündliche Verhandlung ist noch nicht bestimmt.

Im November und Dezember 2013 erhob die Deutsche Bank in New York und Connecticut Klage mit dem Ziel, das englische Urteil gegen SHI und Alexander Vik durchzusetzen. Außerdem erhob die Deutsche Bank in New York Klage gegen SHI, Alexander Vik und andere Beklagte, darunter die Ehefrau von Alexander Vik, Carrie Vik, sowie einen Familien-Trust, wegen betrügerischer Übertragungen, durch die SHI im Oktober 2008 Vermögenswerte entzogen worden waren.

#### Stadt Mailand

Im Januar 2009 erhob die Stadt Mailand (die „Stadt“) zivilrechtliche Klagen gegen die Deutsche Bank und drei weitere Banken (zusammen „die Banken“) beim Landgericht Mailand in Bezug auf eine Anleiheemission der Stadt im Jahre 2005 (die „Anleihe“) sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Swap-Transaktion, die in der Folgezeit zwischen 2005 und 2007 mehrmals restrukturiert wurde (der „Swap“, und die Anleihe und der Swap zusammen im Folgenden die „Transaktion“). Die Stadt machte Schadensersatz bzw. andere Ansprüche auf der Grundlage angeblicher arglistiger und betrügerischer Handlungen sowie einer angeblichen Verletzung von Beratungspflichten geltend. Im Laufe des März 2012 einigten sich die Stadt und die Banken darauf, alle zwischen ihnen bestehenden zivilrechtlichen Streitigkeiten in Bezug auf die Transaktion beizulegen, ohne dass dies ein Schuldeingeständnis der Banken darstellt. Während einige Komponenten des Swap zwischen der Deutschen Bank und der Stadt bestehen bleiben, wurden andere Komponenten im Rahmen dieses zivilrechtlichen Vergleichs gekündigt. Als weitere Voraussetzung dieses Vergleichs wurden die von der Mailänder Staatsanwaltschaft sichergestellten Vermögensgegenstände (im Fall der Deutschen Bank 25 Mio. €) von der Staatsanwaltschaft zurückgegeben, obwohl diese Gegenstand des noch laufenden Strafverfahrens sind (siehe unten). Die Deutsche Bank erhielt hinsichtlich der sichergestellten Vermögensgegenstände auch eine geringe Zinsleistung.

Im März 2010 stimmte der Mailänder Richter bei der Voranhörung auf Antrag der Mailänder Staatsanwaltschaft der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Banken sowie einzelne Angestellte der Banken (einschließlich zweier Angestellten der Deutschen Bank) zu. Die Anklagen gegen die Mitarbeiter beziehen sich auf angebliche Straftaten im Zusammenhang mit dem Swap und der nachfolgenden Restrukturierung, insbesondere Betrug zum Nachteil einer öffentlichen Behörde. Den Banken wurde zur Last gelegt, ihre Systeme und Kontrollen



hätten nicht ausgereicht, um die den Mitarbeitern vorgeworfenen Taten zu verhindern. Dabei handelt es sich aber um Ordnungswidrigkeiten und nicht um strafrechtlich relevante Vorwürfe. Am 19. Dezember 2012 kam es zu einem erstinstanzlichen Urteil. Dabei wurden alle Banken und einige der Mitarbeiter, darunter auch die beiden Mitarbeiter der Deutschen Bank, im Sinne der Anklage schuldig gesprochen. Die Urteilsbegründung folgte am 3. Februar 2013. Die Deutsche Bank und ihre Mitarbeiter legten im Mai 2013 Rechtsmittel gegen das Urteil ein. Die Berufungsverhandlung begann am 30. Januar 2014. Am 7. März 2014 gab das Mailänder Berufungsgericht der Berufung in allen Punkten statt und hob sowohl die strafrechtlichen Schuldsprüche gegen die Mitarbeiter als auch die ordnungsrechtliche Haftung der Banken auf. Die Staatsanwaltschaft hat noch nicht über eine Revision beim Obersten Gerichtshof entschieden.

#### Trust Preferred Securities

Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen und leitenden Angestellten sind in einem zusammengefassten und als Sammelklage bezeichneten Verfahren beteiligt, das beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde und in dem die Ansprüche aus den US-Bundeswertpapiergesetzen für Personen geltend gemacht werden, die bestimmte, zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen begebene Trust Preferred Securities erworben haben. Die Ansprüche werden auf Paragraph 11, 12(a)(2) und 15 des U.S. Securities Act von 1933 und die Behauptung gestützt, dass die Anlagen zum Antrag auf Börsenzulassung (Registration Statements) und Prospekte für diese Wertpapiere wesentliche Falschdarstellungen und Auslassungen enthielten. Am 25. Januar 2010 wurde eine geänderte zusammengefasste Sammelklage eingereicht. Am 19. August 2011 gab das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. Daraufhin reichten die Kläger eine zweite, geänderte Klage ein, die keine auf die Wertpapieremission vom Oktober 2006 gestützten Ansprüche zum Gegenstand hatte. Auf den Antrag der Beklagten zur erneuten Überprüfung wies das Gericht am 10. August 2012 die zweite, geänderte Klage ab. Hiergegen legten die Kläger Rechtsmittel ein. Am 15. Mai 2013 wies das Gericht den Antrag der Kläger auf erneute Überprüfung ab. Am 13. Juni 2013 legten die Kläger beim United States Court of Appeals for the Second Circuit Berufung ein (notice of appeal). Die Beklagten beantragten die Abweisung dieser Berufung als nicht fristgemäß. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Die Kläger reichten ihre Berufungsschrift am 10. Dezember 2013 ein. Die Beklagten reichten ihre Replik zur Berufungsschrift der Kläger am 10. März 2014 ein.

#### Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank hat Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichtsbehörden, die den Devisenhandel untersuchen, erhalten. Die Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu führt die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels weltweit durch. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung hat die Bank, sofern entsprechende Tatsachen oder Umstände vorlagen, disziplinarische Maßnahmen gegen Mitarbeiter eingeleitet und wird dies auch künftig tun. Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren, in denen auf Kartellrecht basierte Ansprüche im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation von Devisenkursen geltend gemacht werden.



## Untersuchungen der Einstellungspolitik

Bestimmte Aufsichtsbehörden untersuchen die Einstellungspolitik der Deutschen Bank in der Region Asien-Pazifik, um festzustellen, ob Bewerber aufgrund von Empfehlungen von politischen Entscheidungsträgern (einschließlich staatlicher Unternehmen) eingestellt wurden und damit ein möglicher Verstoß gegen den US Foreign Corrupt Practices Act und ähnliche Gesetze vorlag. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

## US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens der Aufsichtsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich ihrer historischen Zahlungsabwicklungen von US-Dollar-Zahlungen erhalten, die sie durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfrage richtet sich auch darauf, ob diese historischen Zahlungsabwicklungen mit US-amerikanischem und Landesrecht in Einklang standen. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Aufsichtsbehörden.

## Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities

Die Deutsche Bank AG und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, die sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS), Commercial Paper und Kreditderivaten beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren hinsichtlich ihrer Rolle als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS benannt. Zu diesen Verfahren gehören als Sammelklagen bezeichnete Verfahren, Klagen von einzelnen Erwerbern der Wertpapiere, Klagen von Treuhändern im Namen von RMBS-Treuhandvermögen sowie Klagen von Versicherungsgesellschaften, die Zahlungen von Kapital und Zinsen einzelner Tranchen der angebotenen Wertpapiere garantiert haben. Obwohl sich die Vorwürfe in den einzelnen Verfahren unterscheiden, wird allgemein behauptet, dass die Angebotsprospekte der RMBS in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen seien oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien.

Die Deutsche Bank und mehrere gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter wurden als Beklagte in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren benannt, das am 27. Juni 2008 eingeleitet wurde und sich auf zwei von der Deutschen Bank emittierte RMBS-Angebote bezog. Nach einer Mediation hat das Gericht einem Vergleich zugestimmt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in als Sammelklage bezeichneten Verfahren, die sich auf ihre Rolle zusammen mit anderen Finanzinstituten als Platzeure bestimmter von der IndyMac MBS, Inc. und der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS beziehen. Diese Klagen befinden sich im Stadium des Beweisverfahrens (Discovery).



Am 18. Dezember 2013 wies der United States District Court for the Southern District of New York die Ansprüche gegen die Deutsche Bank in dem als Sammelklage bezeichneten Verfahren in Bezug auf die von der Residential Accredit Loans, Inc. und ihren verbundenen Unternehmen begebenen RMBS ab.

Am 17. April 2013 teilte die Bank of America mit, dass sie eine Grundsatzvereinbarung erreicht habe, nach der mehrere Sammelklagen abzuweisen sind. Zu diesen zählen die Sammelklagen gegen Platzeure einschließlich der Deutschen Bank hinsichtlich von RMBS, die Countrywide Financial Corporation emittiert hatte. Nach vorläufigen und Schlussanhörungen erließ das Gericht am 17. Dezember 2013 ein Endurteil und wies die Klage ohne Recht auf neue Klageerhebung ab. Der Vergleich erforderte keine Zahlung von nicht angegliederten Platzeuren einschließlich der Deutschen Bank.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen nicht als Sammelklage bezeichneten Verfahren und Schiedsverfahren, die von angeblichen Käufern von RMBS, Gegenparteien in Geschäften mit RMBS und mit ihnen verbundenen Unternehmen einschließlich Assured Guaranty Municipal Corporation, Aozora Bank, Ltd., Bayerische Landesbank, Commerzbank AG, Federal Deposit Insurance Corporation (als Verwalterin für Colonial Bank, Franklin Bank S.S.B., Guaranty Bank, Citizens National Bank and Strategic Capital Bank), Federal Home Loan Bank of Boston, Federal Home Loan Bank of San Francisco, Federal Home Loan Bank of Seattle, der Federal Housing Finance Agency (als Verwalterin für Fannie Mae und Freddie Mac), HSBC Bank USA, National Association (als Treuhänder für bestimmte RMBS-Treuhandvermögen), John Hancock, Knights of Columbus, Landesbank Baden-Württemberg, Mass Mutual Life Insurance Company, Moneygram Payment Systems, Inc., Phoenix Light SF Limited (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der WestLB AG entweder geschaffen oder geführt werden), Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die geschaffen wurden, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben), Sealink Funding Ltd. (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der Sachsen Landesbank und ihren Beteiligungen entweder geschaffen oder geführt werden), The Charles Schwab Corporation, Triaxx Prime CDO 2006-1 Ltd., Triaxx Prime CDO 2006-1 LLC, Triaxx Prime CDO 2006-2 Ltd., Triaxx Prime CDO 2006-2 LLC, Triaxx Prime CDO 2007-1 Ltd. und Triaxx Prime CDO 2007-1 LLC eingeleitet wurden. Diese Zivil- und Schiedsverfahren befinden sich in unterschiedlichen Stadien bis zum Beweisverfahren (Discovery).

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Am 20. Dezember 2013 hat die Deutsche Bank bekannt gegeben, dass sie mit der Federal Housing Finance Agency (FHFA) in deren Funktion als Treuhänder für die Federal National Mortgage Association und die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Government-sponsored Enterprises – GSEs) eine Vereinbarung erzielt hat, mit der ihr Rechtsstreit in Bezug auf einige verbrieft Hypothekenkredite beendet wird. Als Teil der Vereinbarung hat die Deutsche Bank 1,4 Mrd. € gezahlt. Der Vergleich umfasste den Verzicht auf Forderungen, die gegen die Deutsche Bank vor dem United States Federal Court for the Southern District of New York vorgebracht wurden. Sie standen im Zusammenhang mit RMBS im Wert von rund 14,3 Mrd. US-\$, die von den GSEs erworben und von der Deutschen Bank ausgegeben, gesponsert und/oder übernommen worden waren. Ferner wurde vereinbart, auf Rückkaufforderungen für Hypothekenkredite seitens oder im Auftrag der FHFA und/oder der GSEs zu verzichten, die den von den GSEs gekauften RMBS zugrunde liegen. Der Vergleich beendete nicht die zwei Verfahren, welche die FHFA gegen



die Deutsche Bank als Platzeur von RMBS, die von Countrywide Financial Corporation und Société Générale und/oder deren verbundenen Unternehmen emittiert worden waren, angestrengt hatte. Als Platzeur hat die Deutsche Bank eine handelsübliche Freistellungsvereinbarung mit der Countrywide Financial Corporation und Société Générale und/oder ihren verbundenen Unternehmen geschlossen. Am 27. Februar 2014 haben die FHFA und der Société Générale bekannt gegeben, dass sie in dem Verfahren zu den von der Société Générale emittierten RMBS einen Vergleich erzielt haben. Dieser beinhaltet die Freistellung von allen Ansprüchen, welche gegen die Beklagten in diesem Verfahren, darunter die Deutsche Bank, geltend gemacht wurden. Der Vergleich erfordert keine Zahlung seitens der Deutschen Bank.

Am 6. Februar 2012 wies der United States District Court for the Southern District of New York Klagen von Dexia SA/NV und der Teachers Insurance and Annuity Association of America sowie von mit ihnen verbundenen Unternehmen ab. Am 4. Januar 2013 veröffentlichte das Gericht die Entscheidungsgründe. Das Gericht hat einige der Ansprüche ohne Recht auf erneute Klageerhebung abgewiesen und den Klägern für andere Ansprüche die Möglichkeit gelassen, erneut Klage zu erheben. Die Kläger reichten wegen der Ansprüche, bei denen die Möglichkeit einer erneuten Klageerhebung gelassen wurde, am 4. Februar 2013 eine neue Klage ein. Im Einklang mit den Regelungen von separaten Vergleichsvereinbarungen wurden am 17. Juli 2013 die Klagen von Dexia SA/NV und der Teachers Insurance and Annuity Association of America sowie von mit ihnen verbundenen Unternehmen gegen die Deutsche Bank zurückgezogen. Die finanziellen Bedingungen des Vergleichs sind nicht wesentlich für die Deutsche Bank.

Am 16. Juli 2012 wies der Minnesota District Court die Ansprüche der Moneygram Payment Systems, Inc. ohne Recht auf erneute Klageerhebung ab. Die Kläger haben daraufhin Berufung eingelegt. Am 13. Januar 2013 reichte Moneygram eine Klage beim New York State Supreme Court ein, mit der vergleichbare Ansprüche wie die in Minnesota abgewiesenen geltend gemacht wurden. Am 17. Juni 2013 reichte Moneygram eine geänderte Klage und Beschwerde beim New York State Supreme Court ein. Am 22. Juli 2013 bestätigte der Minnesota Court of Appeal die Abweisung der Klage gegen die Deutsche Bank AG, hob jedoch die Abweisung der Klage gegen die Deutsche Bank Securities Inc. auf. Am 15. Oktober 2013 lehnte der Minnesota Supreme Court den Revisionsantrag (Petition for a Writ of Certiorari) der Deutschen Bank ab. Die Deutsche Bank hat beim United States Supreme Court einen Antrag auf Zulassung der Revision gestellt.

Allstate Insurance Company, Cambridge Placement Investments Management Inc., Stichting Pensioenfonds ABP, West Virginia Investment Management Board, The Union Central Life Insurance Company und The Western and Southern Life Insurance Co. haben entsprechend den Bedingungen von Vergleichsvereinbarungen Klagen zurückgenommen, die gegen die Deutsche Bank eingereicht worden waren. Die finanziellen Bedingungen dieser Vergleiche sind jeweils nicht wesentlich für die Deutsche Bank.

Die Deutsche Bank hat mit einigen juristischen Personen, die Klagen gegen die Deutsche Bank im Zusammenhang mit verschiedenen Angeboten von RMBS und ähnlichen Produkten angedroht haben, Vereinbarungen über einen Verjährungsverzicht abgeschlossen. Es ist möglich, dass diese potenziellen Klagen eine wesentliche Auswirkung auf die Deutsche Bank haben. Zusätzlich hat die Deutsche Bank mit einigen dieser juristischen Personen Vergleiche abgeschlossen, deren finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Deutsche Bank sind.



## ZAO FC Eurokommerz

Am 17. Dezember 2013 leitete der Insolvenzverwalter von ZAO FC Eurokommerz vor dem Arbitrazh-Gericht der Stadt Moskau ein Verfahren gegen die Deutsche Bank ein. Der geltend gemachte Anspruch in Höhe von rund 210 Mio. € betrifft die Rückzahlung einer Überbrückungs-Kreditfazilität in Höhe von 6,25 Mrd. RUB, die der ZAO FC Eurokommerz am 21. August 2007 eingeräumt wurde. Der Überbrückungskredit wurde am 21. Dezember 2007 vollständig zurückgezahlt. ZAO FC Eurokommerz meldete am 31. Juli 2009 Insolvenz an. Der Insolvenzverwalter behauptet unter anderem, (i) dass die Deutsche Bank von den finanziellen Schwierigkeiten der ZAO FC Eurokommerz im Zeitpunkt der Rückzahlung hätte Kenntnis haben müssen und (ii) dass das Überbrückungsdarlehen aus den Erlösen einer Verbriefungstransaktion zurückgezahlt wurde, die für unwirksam erklärt wurde, und deren Erlöse demzufolge nicht für die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens hätten zur Verfügung stehen sollen. Die Verhandlungen zur Begründetheit der Klage in erster Instanz wurden bis zum 8. April 2014 verschoben.

### Zivilrechtliche Verfahren zu Kreditausfall-Swaps

Gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Banken, die Kreditausfall-Swaps ausgegeben haben, wurde eine Reihe als zivilrechtliche Klagen bezeichneter Verfahren bei dem United States District Court for the Southern District of New York und dem United States District Court for the Northern District of Illinois eingereicht. Bei allen Klagen wird behauptet, die Banken hätten konspiriert, um den Handel mit börsengehandelten Kreditausfall-Swaps zu verhindern und so die Preise für außerbörslich gehandelte Kreditausfall-Swaps in die Höhe zu treiben. Vertreten wird eine Gruppe von Einzelpersonen und Entitäten in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern, die im Zeitraum von etwa Oktober 2008 bis heute direkt Kreditausfall-Swaps von den Beklagten in den Vereinigten Staaten gekauft oder dort an diese verkauft haben. Am 16. Juli 2013 wurde beim Joint Panel on Multidistrict Litigation ein Antrag auf Zusammenführung aller zivilrechtlichen Klagen in Bezug auf die Kreditausfall-Swaps zum Zweck des vorgerichtlichen Verfahrens eingereicht. Am 16. Oktober 2013 verwies das Joint Panel die zivilrechtlichen Klagen hinsichtlich der Kreditausfall-Swaps an den United States District Court for the Southern District of New York. Am 5. Dezember 2013 wurde eine erste Statuskonferenz („Status Conference“) abgehalten. Am 13. Dezember 2013 erließ das Gericht in einem Case Management Order, dass die zivilrechtlichen Klagen hinsichtlich der Kreditausfall-Swaps zum Zweck des vorgerichtlichen Verfahrens zusammengefasst wurden. Die Hauptkläger haben ihre zusammengefassten abgeänderten Klagen am 31. Januar 2014 eingereicht. Die Beklagten beabsichtigen, im März 2014 einen Antrag auf Klageabweisung zu stellen.“

## IV.

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 1. April 2014

Deutsche Bank  
Aktiengesellschaft